

## Klausurstrategien Teil II - Zivilrechtklausur aus der Zwischenprüfung, 5 Punkte

stud. iur. Finja Maasjost & Ass. Jur. Bastian Orlowski, LL.M.

Eine 5-Punkte-Klausur in der Hanover Law Review – eine Seltenheit. Dieser Beitrag erweitert das Spektrum unserer Zeitschrift und knüpft an den Beitrag „Meinking/Orlowski, Klausurstrategien I – Zivilrechtexamensklausur, 5 Punkte, HanLR 2021, 191“ an. Zusätzlich zur Veröffentlichung herausragender Klausurergebnisse haben wir uns dazu entschieden, Klausuren, die unterhalb der magischen 9-Punkte-Grenze liegen, mit entsprechenden Korrekturanmerkungen abzudrucken, um diejenigen Studierenden, die statistisch betrachtet den Großteil der Absolvierenden ausmachen, besser „abholen“ zu können. Wir wollen die Möglichkeit schaffen, sich (noch) intensiver mit der im Studium überragend wichtigen Klausurtechnik auseinanderzusetzen. Wir empfehlen, den ersten Beitrag dieser Reihe zuerst zu lesen. Sie werden anschließend beim Lesen dieses Beitrags feststellen, dass sich viele Anmerkungen wiederholen werden – und dass der Großteil der bei der Lösung der Klausur gemachten Fehler mit relativ geringem Aufwand vermieden werden kann.

Die Klausur ist in der Zwischenprüfung in der Veranstaltung BGB I im Wintersemester 2016/2017 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt Prof. Dr. Christian Heinze, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

### **Sachverhalt Fall 1**

Die Junganwälte G und M sahen sich zuletzt einer Vielzahl Mandaten gegenüber. Um den steigenden Anforderungen der Mandantschaft nachzukommen, wollen sie einen Sekretär einstellen. M, mit dem der Dienstvertrag geschlossen werden soll, führt die Bewerbungsgespräche. Von dem Bewerber B ist M sofort begeistert. B gab an, die deutsche Sprache in Wort und Schrift perfekt zu beherrschen; in Wirklichkeit aber hat B nie Lesen und Schreiben gelernt und ist daher für den Job ungeeignet. Zu dem Zeitpunkt, zu dem M und B den Dienstvertrag unterschreiben wollten, liegt M mit einer schweren Männergrippe im Bett. M kontaktiert G, damit dieser mit B ein angemessenes Gehalt vereinbare und im Rahmen seiner bestehenden Vollmacht den Vertrag abschließe. M informiert B über diesen Umstand. Als B die Kanzlei am 2.12. betritt, erkennt G seinen alten Schulfreund sofort. Zwar wundert sich G darüber, dass der Vertrag mit jemandem, der Schwierigkeiten in Rechtschreibung und Grammatik hat, abgeschlossen werden soll. Aufgrund der Weisung unterschreibt G den Vertrag dennoch und legt ihn dem B vor. B unterschreibt und bringt seine Freude durch einen Luftsprung zur Geltung. Am 14.12., einen Tag vor Arbeitsantritt, treffen sich G, M und B zufällig auf dem Weihnachtsmarkt. Bei dieser Gelegenheit erfährt M von der Schwäche des B. Daraufhin erklären sowohl M als auch G, der Dienstvertrag solle „null und nichtig“ sein.

### **Besteht ein Dienstvertrag zwischen M und B?**

### **Sachverhalt Fall 2**

Der Geschäftsmann M ist ein findiger Zeitgenosse. Anstatt gebrauchte PKW zu überteuerten Preisen zu verkaufen, macht er seinen Kunden gute Angebote zu vernünftigen Preisen. Zur Abwicklung der Geschäfte erteilt M dem Angestellten A, der ausgewiesener Mercedesexperte ist, eine Vollmacht, Gebrauchtwagen zu verkaufen und dabei auch über den Preis zu verhandeln. Der Interessent L, der sein Geld beim Pokern verdient, sieht nun eine neue Chance gekommen. Bei Verhandlungen mit A über einen Mercedes GLS SUV, der einen Marktpreis von 70.000 € hat und zu diesem Preis auch ausgeschildert ist, macht L dem A folgenden Vorschlag: Wenn A den SUV zu einem Preis von 60.000 € verkaufe, würde L dem A 30.000 € „Bonus“ geben. A, der das Geld für seine Hochzeit verwenden möchte, stimmt dem zu. Das Geschäft wird per Handschlag besiegelt. Wenige Tage später gibt A seine Verfehlung gegenüber M zu. M meint, dass solche Machenschaften keinen wirksamen Vertrag begründen können.

**Fertigen Sie für M ein juristisches Gutachten über die Frage an, ob L von M Übergabe und Übereignung des Mercedes GLS SUV verlangen kann.**

### Bearbeitervermerk

Es sind ausschließlich Normen des BGB zu prüfen. Die Fragen zu beiden Fällen sind rechtsgutachterlich zu beantworten. Beschreiben Sie die Bearbeitungsbögen nur einseitig und versehen Sie jede Seite mit Ihrer Matrikelnummer, 7 cm Korrekturrand und einer fortlaufenden Seitenzahl. Der Bearbeitung ist ein Deckblatt vorzustellen, welches die Matrikelnummer und die Veranstaltung aufweist.

Bearbeitungszeit: 2 Zeitstunden

## GUTACHTERLICHE LÖSUNG

stud. iur. Finja Maasjost mit Anmerkungen von Ass. Jur. Bastian Orlowski, LL. M.

### Fall 1

#### A. Anspruch des B

B könnte einen Anspruch auf Gewährung der vereinbarten Vergütung Zug um Zug gegen Leistung der versprochenen Dienste aus einem Dienstvertrag gem. § 611 I BGB gegen M haben.

#### Anmerkung:

Leicht zu vermeidender Fehler: Wie Sie sicherlich schon hinlänglich gehört haben dürften, ist der erste Eindruck wichtig - ob beim Dating, bei Bewerbungsgesprächen für Berufe oder Mietwohnungen sowie beim Schreiben von Klausuren. Bei Letzterem vermitteln Sie den Korrekturkräften mit dem Obersatz als Teil des „überlebenswichtigen“ Gutachtenstils einen ersten Eindruck von Ihrer Klausur im Allgemeinen und von den sich sogleich anschließenden Prüfungen im Besonderen. Der Obersatz in der vorliegenden Klausur geht leider schon an der Fragestellung vorbei. Zu prüfen war, ob ein Dienstvertrag zwischen M und B besteht. Nach einem Anspruch des B „[...] auf Gewährung der vereinbarten Vergütung Zug um Zug gegen Leistung der versprochenen Dienste aus einem Dienstvertrag gem. § 611 I BGB gegen M [...]“ war nicht gefragt. Dieser Fehler hätte leicht vermieden werden können - aber wir waren alle mal im 1. Semester und kennen die Aufregung und Nervosität vor und während Klausuren nur zu gut. Also: Lieber noch ein paar Mal öfter die Fallfrage lesen, um sicherzugehen, dass man sich nicht direkt am Anfang „aus der Klausur rauschreibt“ (wobei das hier nicht wirklich der Fall ist). Better safe than sorry.

PS: Mittlerweile ist der Arbeitsvertrag in § 611a BGB geregelt.

### I. Anspruch entstanden

Dazu müsste der Anspruch entstanden sein. Hierzu bedarf es eines wirksamen Dienstvertrages zwischen B und M.

#### Anmerkung:

Gut und richtig. Im Zivilrecht bitte nicht die quasi Heilige Dreifaltigkeit der Untergliederung in Anspruch entstanden/erloschen/durchsetzbar vergessen. Diese Einteilung verleiht Klausuren und Hausarbeiten eine wunderbare Struktur und Übersichtlichkeit und erleichtert Korrekturkräften die Arbeit.

### 1. Dienstvertrag gem. § 611 BGB

Zwischen M und B müsste ein Dienstvertrag gem. § 611 BGB geschlossen worden sein. Ein Dienstvertrag ist zunächst einmal eine Einigung. Eine Einigung besteht aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen, namentlich Angebot und Annahme iSd. §§ 145ff. BGB.

#### Anmerkungen: Achtung, Feinheiten:

1. Leicht zu vermeidender Fehler: § 611 BGB regelt „nur“ die vertragstypischen Pflichten beim Dienstvertrag, nicht den Dienstvertrag „an sich“ („Durch den Dienstvertrag“, „Gegenstand des Dienstvertrags“ - siehe Überschrift des § 611 BGB im Gesetz). Es müsste daher heißen: Dienstvertrag im Sinne des § 611 BGB. Bei Korrekturen von Zwischenprüfungsklausuren kann man hierüber hinwegsehen. Im Examensklausurenkurs oder gar im „scharfen“ Examen kann so eine Formulierung angekreidet werden.

2. Basiswissen erforderlich: Ein Dienstvertrag wie im vorliegenden Fall ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft in Gestalt eines gegenseitigen Vertrags, der durch eine Einigung zustande kommt. Insofern ist die Formulierung „Ein Dienstvertrag ist zunächst einmal eine Einigung“ etwas unsauber.

3. Leicht zu vermeidende „Ungenauigkeit“: Im BGB heißt das Angebot „Antrag“, vgl. § 145 BGB. Übernehmen Sie diesen Ausdruck einfach. Zeigen Sie, dass Sie immer erst mit und immer erst am Gesetz arbeiten. Schreiben Sie den Gesetzesstext oder Teile hiervon ab. Übernehmen Sie die juristische (Fach)Sprache der Legislative. Legen Sie möglichst den exakten Gesetzeswortlaut (gegebenenfalls Sätze umstellen) in Ihren Gutachten zugrunde. Erst dann füttern Sie Ihre Prüfungen mit Ihrem Wissen über Rechtsprechung und Literatur an.

### a. Angebot des M

M könnte ein wirksames Angebot abgegeben haben. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem anderen so angetragen wird, dass der Vertragsschluss nur noch von dessen bloßer Zustimmung abhängt. Vorliegend hat M keine Erklärung diesbezüglich abgegeben. Indes könnte jedoch G eine solche abgegeben haben, indem er mit B einen Preis vereinbarte und den Vertrag schloss. Diese könnte gem. § 164 I 1, III für und gegen M wirksam sein, wenn dieser wirksam iSd. §§ 164ff. BGB von G vertreten worden ist.

#### Anmerkungen:

1. Basiswissen und Klausurtaktik erforderlich: Hier hätte man etwas differenzierter prüfen bzw. die Frage aufwerfen können, welche Person bei einer beruflichen Bewerbung eigentlich einen Antrag erklärt und was die essentialia negotii sind. Nach allgemeiner Lebenserfahrung wird eine zu besetzende Stelle als Sekretär in einer Anwaltskanzlei veröffentlicht, zum Beispiel in Zeitungen. In einem solchen Fall stellt sich die Frage, ob das Inserat bereits einen Antrag darstellt (nein, bloße invitatio ad offerendum). Auch das Einreichen von Bewerbungsunterlagen erfüllt noch nicht die Voraussetzungen eines Antrags (reine Interessenbekundung). Ein Antrag dürfte hier vielmehr darin zu sehen sein, dass G dem B einen unterschriebenen Vertrag vorgelegt hat.

2. Basiswissen und Klausurtaktik erforderlich: Dementsprechend hätte die Prüfung differenzierter ausfallen müssen. Erst prüfen, ob M dem B einen Vertragsschluss angetragen hat (hier (-)). Dann prüfen, ob G dem B einen Vertragsschluss im Namen des M mit

Vertretungsmacht angetragen hat, vgl. § 164 I 1 BGB („Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.“). Damit grast man die verschiedenen Prüfungskonstellationen relativ schnell und sauber ab.

3. Basiswissen Stellvertretung: Man hätte in einem Satz die Zulässigkeit der Stellvertretung bei Abschluss eines Dienstvertrags feststellen können.

3. Leicht zu vermeidende „Ungenauigkeit“: Im BGB heißt das Angebot „Antrag“, vgl. § 145 BGB. Übernehmen Sie diesen Ausdruck einfach. Zeigen Sie, dass Sie immer erst mit und immer erst am Gesetz arbeiten. Schreiben Sie den Gesetzesstext oder Teile hiervon ab. Übernehmen Sie die juristische (Fach)Sprache der Legislative. Legen Sie möglichst den exakten Gesetzeswortlaut (gegebenenfalls Sätze umstellen) in Ihren Gutachten zugrunde. Erst dann füttern Sie Ihre Prüfungen mit Ihrem Wissen über Rechtsprechung und Literatur an.

#### (1) Eigene Willenserklärung

Zunächst müsste G eine eigene Willenserklärung im Hinblick auf einen Dienstvertragsschluss mit B abgegeben haben und dürfte nicht nur Bote des M gewesen sein, der lediglich die Willenserklärung des M überbringt. Fraglich ist insoweit, ob G einen eigenen Entscheidungsspielraum bei der Abgabe der Willenserklärung hatte. Dies ist aus dem objektiven Empfängerhorizont zu beurteilen. Vorliegend hatte G aus der objektiven Sicht des B hinsichtlich des Gehaltes einen eigenen Entscheidungsspielraum. Folglich gab G eine eigene Willenserklärung in Hinblick auf den Vertragsschluss ab.

#### Anmerkung:

Gutachtenstil: Die Prüfung der Voraussetzung der eigenen Willenserklärung ist wegen der Abgrenzung zur Botenschaft regelmäßig nicht ganz unproblematisch, sodass Sie hier sauber und strukturiert im Gutachtenstil prüfen sollten (oben wurden die einzelnen Schritte durcheinandergebracht):

„G müsste gemäß § 164 I 1 BGB zunächst eine Willenserklärung abgegeben haben. Dies ist der Fall, wenn G für einen objektiven Erklärungsempfänger nach außen

hin erkennbar einen gewissen Entscheidungsspielraum bei der Formulierung einer eigenen Willenserklärung innehalt. Einen solchen Entscheidungsspielraum hat nicht, wer lediglich eine bereits „fertige“ Willenserklärung übermittelt, wer also bloßer Erklärungsbote ist.“ und so weiter. Muss man üben. Erst das Gesetz lesen, dann Rechtsprechung und Literatur hierzu aufarbeiten, dann Formulierungen einüben.

## (2) In fremden Namen (Offenkundigkeitsgrundsatz)

Weiterhin müsste G auch im fremden Namen, also im Namen des M, gehandelt haben. Dies muss G jedoch nicht ausdrücklich erklären. Gem. § 164 I 2 BGB ist es ausreichend, wenn dies für B aus den Umständen ersichtlich war. Vorliegend hat M den B darüber informiert, dass G ihn beim Unterschreiben des Dienstvertrages vertreten würde. Damit erklärte M dem B ausdrücklich, dass G für ihn handeln solle. Folglich handelte G auch in fremden Namen.

### Anmerkungen:

1. Schöner Prüfen mit dem Gesetzestext: Auch hier heißt wieder die Devise: Schreiben Sie den Gesetzes- text ab! Da steht schon viel von dem, was Sie brauchen, drin - und es klingt in der Regel besser als das auswendig gelernte und in der Klausur abgespülte Lehrbuchwissen:

„G müsste den Antrag auf Abschluss eines Dienstvertrags auch im Namen des M abgegeben haben, § 164 I 1 BGB. Dies ist der Fall, wenn G für B erkennbar zum Ausdruck gebracht hat, dass er für M handelt und dass die Rechtsfolgen des zu vereinbarenden Dienstvertrags unmittelbar für und gegen G wirken sollen, sog. Offenkundigkeitsprinzip. Nach § 164 I 2 BGB macht es hierfür keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.“ und so weiter. Das, was im Gesetz steht, muss nicht auswendig gelernt werden. Wie hat Professor Lorenz mal so schön gesagt? Read the f\*cking law! Um die Quintessenz im vorherigen Slang auf den Punkt zu bringen: Write the f\*cking law down! Auch hierfür muss man noch nicht ein einziges Jura-Buch aufgeschlagen haben. Naja, „nur“ das Gesetz. Aber das ist ja ein erlaubtes Hilfsmittel.

2. Gesetz genau lesen und zugrunde legen: Nach § 164 I 2 Alt. 1 BGB kann der Vertreter ausdrücklich erklären, dass die Erklärung im Namen des Vertretenen erfolgt. Hier hat aber M den B ausdrücklich davon in Kenntnis gesetzt, dass G den Vertragsschluss für M einfädeln werde, sodass die Regelung des § 164 I 2 Alt. 1 BGB schon gar nicht auf die hiesige Sachverhaltskonstellation passt, sondern eher zu § 167 I BGB (Stichwort kundgegebene Innenvollmacht). Erst hat M den G bevollmächtigt, dann hat M den B von seiner Erkrankung, der Bevollmächtigung des G und den Ablauf des Vertragsschlusses informiert (so verstehe ich zumindest den Sachverhalt).

## (3) Mit Vertretungsmacht für M

Schließlich müsste G auch mit Vertretungsmacht für M gehandelt haben. In Betracht kommt die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht iSd. § 166 II 1 BGB in Form der Innenvollmacht gem. § 167 I Alt. 1 BGB. Vorliegend hat M den G kontaktiert und diesen gebeten für ihn mit B den Vertrag zu schließen. Damit hat er dem G gem. § 167 I Alt. 1 BGB eine Innenvollmacht für den Vertragsschluss mit B erteilt. Zudem hat M die Bevollmächtigung des G dem B auch § 171 I BGB kundgetan, sodass hier eine nach außen kundgetane Innenvollmacht vorliegt. Folglich handelte G auch mit Vertretungsmacht für M.

### Anmerkungen:

1. Gesetz genau lesen: § 164 I 1 BGB spricht von einer Willenserklärung, „die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht“ im Namen des Vertretenen abgibt. Übernehmen Sie diesen Satz in Ihre Prüfung. Machen Sie keine halbgaren Sachen, indem Sie auswendig Gelerntes krampfhaft wiedergeben. Insbesondere die Formulierung „innerhalb der ihm zustehenden“ ist wichtig für die Prüfung von Sachverhalten, in denen eine Vertretungsmacht überschritten wird (zum Beispiel durch Kollusion wie in Fall 2). Daher nochmal: Schreiben Sie den Gesetzestext ab. Einfacher kann man einer Klausur oder Hausarbeit nicht juristisches Leben einhauchen.

2. Gesetz genau lesen und abschreiben, Gutachtenstil und Basiswissen Stellvertretung: Die Prüfung ist wirr, weil der Gutachtenstil nicht sauber ist. Der Obersatz ist schon grenzwertig (siehe oben), danach geht's steil

bergab. Folgender Verbesserungsvorschlag, indem ich einfach den Gesetzestext und den Sachverhalt abschreibe und umformuliere und die Prüfung um ein bisschen Basiswissen andicke:

„Schließlich müsste G auch innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht gehandelt haben, § 164 I 1 BGB. Es ist nicht ersichtlich, dass G kraft Gesetzes zur Vertretung des M befugt ist. M könnte G aber eine Vertretungsmacht durch Rechtsgeschäft [in der Regel durch Auftrag, §§ 662 ff. BGB], also eine Vollmacht im Sinne des § 166 II 1 BGB, erteilt haben. Die Erteilung der Vollmacht erfolgt nach § 167 I BGB durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden [=G] oder dem Dritten [=B], dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll. M kontaktierte G und erklärte diesem, er möge mit B ein angemessenes Gehalt vereinbaren und im Rahmen seiner bestehenden Vollmacht den Dienstvertrag mit B abschließen. Aus Sicht des G war das Verhalten dahingehend zu verstehen, dass der M den G dazu bevollmächtigenden wollte, den B einzustellen, §§ 133, 157 BGB. Damit hat M den G als den zu Bevollmächtigenden durch Erklärung eine Innenvollmacht im Sinne des § 167 I Alt. 1 BGB erteilt.“ und so weiter.

3. Sachverhalt genau lesen, auswerten und abschreiben: Im Sachverhalt steht: „Zu dem Zeitpunkt, zu dem M und B den Dienstvertrag unterschreiben wollten, liegt M mit einer schweren Männergrippe im Bett. M kontaktiert G, damit dieser mit B ein angemessenes Gehalt vereinbare und im Rahmen seiner bestehenden Vollmacht den Vertrag abschließe. M informiert B über diesen Umstand.“ Hier ist Vorsicht geboten. Die Vereinbarung zwischen M und G betrifft die Erteilung und den Inhalt der Innenvollmacht des G (vgl. § 167 I Alt. 1 BGB). Dass M den B über diesen Umstand (=nicht zu unterschätzende Erkrankung des M an der bösen Männergrippe, Erteilung einer Vollmacht zugunsten des G und Abschluss des Dienstvertrags mit B im Namen des schwer erkrankten M) in Kenntnis setzte, stellt gerade keine Außenvollmacht im Sinne des § 167 I Alt. 2 BGB dar („Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber [...] dem Dritten [=B], dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll.“), sondern eine bloße Kundgabe der bereits erteilten Innenvollmacht, vgl. § 171 I BGB. Hier ist vieles streitig, sodass ich an der Stelle auf die einschlägige Kommentarliteratur verweise. An diesem Prüfungspunkt stellt man die Weichen für eine möglicherweise noch kommende

Prüfung der Anfechtung (Stichwort: Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht; Anfechtung der kundgegebenen Innenvollmacht). Für solche Weichenstellungen bekommt man ein Gefühl, je sicherer man im materiellen Recht ist und je öfter man Klausuren liest, löst und schreibt.

### b. Zwischenergebnis

Folglich hat G alle Voraussetzungen für eine wirksame Stellvertretung iSd. §§ 164ff. BGB erfüllt, sodass die Willenserklärung des G gem. § 164 I 1 BGB für und gegen M wirksam ist. Ein Angebot des M lag somit vor.

#### Anmerkungen:

Sie merken hoffentlich schon, worauf ich hinauswill: Nah am Gesetz arbeiten! Aus § 164 I 1 BGB lässt sich herausschreiben, dass die Willenserklärung des G unmittelbar für und gegen M wirkt – nicht, dass sie für und gegen M wirksam ist.

### c. Annahme des B

Dieses Angebot müsste B auch angenommen haben. Die Annahme ist eine grds. empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem anderen das vorbehaltlose Einverständnis mit dem angetragenen Angebot erklärt. Vorliegend hat B den Vertrag unterschrieben. Damit hat er sich vorbehaltlos mit dem angetragenen Angebot einverstanden erklärt. Folglich liegt eine Annahme des B vor.

#### Anmerkungen:

Am Gesetz arbeiten! Die Annahme ist zwar nicht legaldefiniert, wird aber in §§ 147 ff. BGB vorausgesetzt und ein Stück weit geregelt. Und diese Regelungen kann man wunderbar in die eigene Prüfung einbauen. So heißt es beispielsweise in § 147 I 1 BGB, dass der einem Anwesenden gemachte Antrag nur sofort angenommen werden kann – was B ja gemacht hat. Abschreiben und weiter.

### 2. Zwischenergebnis

Damit ist ein wirksamer Dienstvertrag zwischen M und B geschlossen worden.

## II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch könnte jedoch gem. § 142 I BGB untergegangen sein, wenn er wirksam von M angefochten wurde. Dies setzt einen tauglichen Anfechtungsgrund, der

gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner innerhalb der Anfechtungsfrist erklärt wurde, voraus.

### Anmerkung:

Basiswissen: Die Prüfung kann man etwas aus-schmücken, indem man erwähnt, dass ein Anspruch untergeht, wenn ihm eine rechtsvernichtende Einwendung entgegensteht. Als solch eine rechtsver-nichtende Einwendung [und zugleich Gestaltungs-recht] könnte eine Anfechtung in Betracht kommen, § 142 I BGB (Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.)

## 1. Anfechtungsgrund

Zunächst bedarf es eines Anfechtungsgrundes aufgrund eines Irrtums gem. §§ 119 bis 120 BGB oder aufgrund einer Täuschung oder Drohung iSd. § 123 BGB. In Betracht kommt hier der Eigenschaftsirrtum nach § 119 II BGB und die arglistige Täuschung nach § 123 I Alt. 1 BGB.

### a. Eigenschaftsirrtum, § 119 II BGB

Zunächst kommt ein Eigenschaftsirrtum in Betracht. Ein Eigenschaftsirrtum gem. § 119 II BGB liegt vor, wenn der Erklärende über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder Sache irrt. Eine verkehrswesentliche Eigen-schaft sind alle wertbildenden und charakteristischen Faktoren, die einer Person oder Sache für eine gewisse Dauer anhaften und wesentlich für den Schluss des Vertrages sind. Vorliegend irrt M über die Lese- und Schreib-kompetenz des B. Dies ist für den Beruf eines Sekretärs jedoch elementar und damit für den Vertragsschluss von elementarer Bedeutung. Hier dachte M weiterhin, dass B diese Eigenschaft besitze. Folglich irrte M über eine verkehrswesentliche Eigenschaft des B.

### Anmerkungen:

1. Strittig ist, wie man die Verkehrswesentlichkeit bestimmt. Dieser Streit hätte hier wohl dargestellt aber nicht entschieden werden müssen, da die Auf-fassungen (in extremo Bestimmung der Verkehrs-wesentlichkeit nach subjektiven Kriterien vs. Be-stimmung der Verkehrswesentlichkeit nach objektiven Kriterien vs. eine vermittelnde Ansicht) wohl zu dem-selben Ergebnis gelangen dürften. Dass B als Sekretär Lesen und Schreiben können muss, dürfte sowohl im

Bewerbungsgespräch, bei den Vertragsverhandlungen, beim Vertragsschluss bzw. nach dem Inhalt des zu ver-einbarenden Dienstvertrags/Arbeitsvertrags als auch nach der Verkehrsanschauung elementar gewesen sein. Detailwissen zu diesem Streit dürfte allerdings nicht von den Erstis verlangt werden. Wichtig ist im 1. Semester erst einmal, dass man das Problem (er) kennt, richtig verortet und ein paar Argumente fin-det, die den persönlichen Lösungsweg („Bauchgefühl“) stützen. Sie sollen ja letztendlich zu eigenständig denkenden Menschen geschult werden und nicht zu stumpfen Subsumtionsautomaten. Die Fähigkeiten am argumentativ-methodischen Hochreck sollten dann mit den folgenden Semestern stetig verbessert werden.

2. Grundlagenwissen und vertieftes Wissen: Hier hät-ten auch § 166 I BGB sowie § 166 II BGB (analog) er-örtert werden können/müssen. Hier ist im Einzelnen vieles sehr umstritten, sodass ich auch an dieser Stelle auf die einschlägige Kommentarliteratur verweise. Im Ergebnis dürften die Anforderungen bei den Prüfun-gen der §§ 166 I, 166 II BGB (analog) nicht all zu hoch gewesen sein.

### b. Arglistige Täuschung, § 123 I Alt. 1 BGB

Weiterhin kommt der Anfechtungsgrund der arglistigen Täuschung in Betracht. Dazu müsste M von B getäuscht worden sein. Eine Täuschung ist das Hervorrufen, Stei-gern oder Aufrechterhalten einer Fehlvorstellung über Tatsachen. Vorliegend hat B behauptet Lesen und Schrei-ben zu können. Damit hat er bei M eine falsche Tatsache hervorgerufen. Folglich hat er M über eine Tatsache ge-täuscht. Dies müsste er auch in Kenntnis der Unrichtigkeit, also arglistig gehandelt haben. B wusste, dass er log. Folg-lich täuschte er M auch arglistig.

Weiterhin müsste diese Täuschung auch kausal für die Willenserklärung des M gewesen sein. Problematisch er-scheint, dass nicht M sondern G die Erklärung abgab und dieser Kenntnis der wahren Umstände hatte. Gemäß § 166 I BGB ist bzgl. Wissens- und Willensmängeln grds. die Per-son des Vertreters, also G relevant. Da G jedoch nach ge-wissen Weisungen des M handelte kommt § 166 II BGB in Betracht, nach welchem bei Weisungen die Kenntnis des Geschäftsherrn, also M, maßgeblich ist. Dieser umfasst je-doch nur die Konstellation des wissenden Geschäftsherrn und des unwissenden Vertreters. Bei einer Täuschung iSd.

§ 123 I BGB ist nach allgemeiner Auffassung der § 166 II BGB erweiternd auszulegen, sodass sich der Geschäftsherr M auf seine Unkenntnis berufen kann. Folglich ist in diesem Fall ausnahmsweise die Unkenntnis des M maßgeblich, sodass ein tauglicher Anfechtungsgrund vorliegt und M die von G abgegebene Willenserklärung anfechten kann.

**Anmerkung:**

Gut ist, dass §§ 166 I, II BGB erkannt wurden. Hier dürfte wohl auch die Anwendbarkeit des § 166 II BGB (analog) auf § 123 I BGB diskutiert werden müssen. Ein Verweis auf eine allgemeine Auffassung oder herrschende Ansicht erspart die hier nötige Argumentation nicht. Ich erspare euch den zugrundeliegenden Streit und verweise stattdessen auf die einschlägige Kommentarliteratur.

**2. Anfechtungserklärung, § 143 I BGB**

Weiterhin müsste M seine Anfechtung auch iSd. § 143 I BGB erklärt haben. Dies setzt voraus, dass M erklärte, dass er sich nicht oder nicht mehr an die Willenserklärung oder den Vertrag gebunden fühlt aufgrund eines Willensmangels. Vorliegend erklärte M, dass der Vertrag null und nichtig sei. Damit erklärte er ausdrücklich, dass er sich nicht mehr an den Vertrag gebunden fühlt. Folglich hat er seine Anfechtung iSd. § 143 I BGB erklärt.

**Anmerkung:**

Die Prüfung ist im Wesentlichen in Ordnung. Wenn sich im Sachverhalt umgangssprachliche Ausdrücke („null und nichtig“) wiederfinden, so sollten diese - wie hier geschehen - kurz ausgelegt werden.

**3. Anfechtungsgegner, § 143 II BGB**

Zudem müsste er seine Anfechtung auch gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner erklärt haben. Dies ist bei Verträgen gem. § 143 II BGB der andere Teil des Vertrages. M erklärte seine Anfechtung gegenüber B. Dieser ist der andere Teil des Vertrages und somit der richtige Anfechtungsgegner.

**4. Anfechtungsfrist, § 124 BGB**

Schließlich müsste M auch innerhalb der Anfechtungsfrist den Vertrag angefochten haben. Bei arglistiger Täuschung gem. § 123 I Alt. 1 BGB bestimmt sich die Anfechtungsfrist nach § 124 BGB, also einer Jahresfrist. Vorliegend hat M

unverzüglich nach Kenntnis der Täuschung angefochten. Damit hat er seine Anfechtung innerhalb der Jahresfrist abgegeben. Folglich erfolgte die Anfechtung auch innerhalb der Anfechtungsfrist.

**Anmerkung:**

Genau zitieren: § 124 BGB hat drei Absätze. Hier sind lediglich Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 wichtig.

**5. Zwischenergebnis**

Folglich hat M den Dienstvertrag wirksam angefochten, sodass dieser gem. § 142 I BGB ex tunc nichtig ist.

**C. Ergebnis**

Damit hat B keinen Anspruch auf Vergütung Zug um Zug gegen Leistung der versprochenen Dienste aus seinem Dienstvertrag gem. § 611 BGB gegen M.

**Fall 2**

**A. Anspruch des L**

L könnte einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Mercedes GLS SUV Zug um Zug gegen Kaufpreiszahlung iHv 60.000 € gem. § 433 I 1 BGB gegen M haben.

**Anmerkung:** So soll ein Obersatz sein!

**I. Kaufvertrag § 433 BGB**

**Anmerkung:**

Denken Sie stets an die dreiteilige Anspruchsprüfung.

Zunächst bedarf es eines wirksamen Kaufvertrages zwischen L und M gem. § 433 BGB.

**Anmerkung:**

Nicht gemäß § 433 BGB, sondern im Sinne des § 433 BGB. Siehe oben.

Dazu müssten L und M sich geeinigt haben. M hat jedoch keinerlei Erklärung gegenüber L abgegeben. Indes haben sich A und L über den Kauf des Mercedes GLS SUV geeinigt. Die Erklärung des A könnte gem. § 164 I 1 BGB für und gegen M wirksam sein, wenn dieser wirksam von A iSd. §§ 164ff. BGB vertreten worden ist.

### 1. Eigene Willenserklärung des A

Zunächst müsste A eine eigene Willenserklärung abgegeben haben und nicht bloß Bote gewesen sein. Vorliegend hatte A Entscheidungsspielraum hinsichtlich des Kaufpreises und des eigentlichen Vertragsschlusses. Folglich hat A eine eigene Willenserklärung zum Vertragschluss mit L abgegeben.

#### Anmerkung:

Klausurtechnik: Hier ist durchaus vertretbar die Prüfung kurz zu halten, da eben diese Prüfung im Rahmen der Stellvertretung in Fall 1 ausführlicher geprüft wurde. Spart Zeit, Stress und Energie. Sie werden mit der Zeit ein Gefühl entwickeln (müssen), wann und wo Ausführungen kürzer gehalten (abgekürzter Gutachtenstil, Urteilsstil) werden können.

### 2. In fremden Namen

A müsste weiterhin in fremden Namen gehandelt haben. Vorliegend hat A dies nicht ausdrücklich erklärt, jedoch handelt es sich bei dem Geschäft zwischen A und L um ein unternehmensbezogenes Rechtsgeschäft, da A Angestellter des M ist. Somit war für L ersichtlich, dass A den Vertragsschluss nicht in seinem, sondern im Namen des M wollte. Folglich handelte A in fremden Namen.

#### Anmerkung:

Basiswissen: Die Ausführungen zum Offenkundigkeitsprinzip können kurzgehalten werden. Etwas ausführlicher hingegen hätte das sog. unternehmensbezogene Geschäft erörtert werden müssen, da es sich hierbei um eine gewisse Besonderheit im Rahmen der Stellvertretung handelt.

### 3. Mit Vertretungsmacht für M

Schließlich müsste A mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Die Vertretungsmacht ist die Befugnis, einen anderen wirksam zu vertreten und für diesen mit verbindlicher Wirkung Willenserklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen. In Betracht kommt hier die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht iSd. § 166 II 1 BGB in Form der Vollmacht. Hier erklärte M dem A, dass dieser bevollmächtigt sei, Gebrauchtwagen zu verkaufen und auch über den Preis zu verhandeln. Damit erklärte er ihm eine Innenvollmacht iSd. § 167 I Alt. 1 BGB. A müsste auch im Rahmen der Vollmacht gehandelt haben. Den Umfang bestimmt grds. der

Vollmachtgeber. Vorliegend war A zu Verkäufen und Preisverhandlungen bevollmächtigt. Damit handelte er bei der Einigung mit L innerhalb seiner Vertretungsmacht. Folglich handelte A auch mit Vertretungsmacht.

#### Anmerkung:

Klausurtechnik und Basiswissen: Die Ausführungen zur (unproblematisch vorliegenden und im Übrigen sonst keine Rolle spielenden) Vollmacht sind zu ausführlich. Das Problem der Kollusion von A und L als Fall des Missbrauchs der Vertretungsmacht wurde leider übersehen. Das kann am fehlenden materiell-rechtlichen Wissen, an Zeitnot und/oder einer Kurzschlussreaktion im Hinblick auf die hohen Zahlen gelegen haben. Mein Tipp: Wenn man merkt, dass sich beim Lesen des Falls ein Störgefühl und/oder Panik breitmacht, paarmal tief durchatmen, Stift ablegen und sich mehrmals fragen, ob einen das, was man gleich runterschreiben will, wirklich überzeugt (in der Regel hat man diese Frage bereits in der Lösungsskizze beantwortet). Und das dürfte bei der sich anschließenden Prüfung des § 138 BGB wohl nicht der Fall gewesen sein. Aber nach einer Kurzschlussreaktion und unter Zeitdruck zieht man dann schon mal eine eher suboptimale Lösung durch. Been there, done that. Aus so einem Fehler lernt man dann :-).

### 4. Zwischenergebnis

Folglich wirkt die Einigung für und gegen M gem. § 164 I 1 BGB, da A ihn wirksam vertrat iSd. §§ 164ff. BGB. Ein Kaufvertrag wurde geschlossen.

### II. Wirksamkeit der Einigung

Die Einigung könnte jedoch gem. § 138 I BGB nichtig sein, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt. In Betracht kommt Sittenwidrigkeit aufgrund eines wucherähnlichen Geschäfts. Dazu müsste als objektive Voraussetzung ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vorliegen. Ein Missverhältnis liegt vor, wenn die Höhe der Gegenleistung den Wert der Leistung über- oder unterschreitet. Vorliegend verkauft A den Wagen für 60.000 €, obwohl der Marktpreis 70.000 € betrug. Folglich liegt ein Missverhältnis vor. Dieses müsste auch auffällig sein. Dies ist der Fall, wenn die Gegenleistung den Wert der Leistung um 100% über- oder unterschreitet. Hier unterschreitet der Verkaufspreis den marktüblichen Preis um 10.000. Damit unterschreitet er diesen nicht um 100%.

Folglich liegt kein wucherähnliches Geschäft mangels auffälligen Missverhältnisses vor.

## B. Ergebnis

Anspruch des L gegen M besteht.

### Fazit:

Das Aneignen des nötigen Wissens und dessen Anwendung in Rahmen von Klausuren sind zwei verschiedene Paar Schuhe. Während es für ersteres vielfältige Lernmethoden gibt, hilft bei letzterem nur der wiederholte Sprung ins kalte Wasser und eine harte, aber herzliche Reflexion der eigenen Leistungen. Hierbei hilft, die eigene Lösung unter Zuhilfenahme der Musterlösung, der Kommentarliteratur und der Rechtsprechung gewissenhaft aufzuarbeiten und eine persönliche 18-Punkte-Lösung niederzuschreiben. Auch wenn es sicherlich angenehmer ist, aus fremden Fehlern zu lernen, so ist unumgänglich, die eigenen Fehler zu analysieren, Ursachenforschung zu betreiben und nach Möglichkeiten zu suchen, diese Fehler zu korrigieren oder zu minimieren. Ich bin mir sicher, dass Sie feststellen werden, dass Sie viele Fehler wiederholt haben und dass Sie einen nicht unerheblichen Teil dieser Fehler mit relativ geringem Aufwand vermeiden können. Probieren Sie es aus. Übung macht den/die Meister\*in.